



Az.: 2024-01-D-49-de-2

Orig.: FR

Fassung: DE

Vierter Entwurf eines Aufrufs zur Interessensbekundung im Hinblick auf die Erstellung einer Liste von Therapeuten¹, die den gesetzlichen Vertretern der Schüler der Europäischen Schulen, die für ihr Kind eine Behandlung wünschen, zur Verfügung gestellt werden (2024-2028).

1. Gegenstand des Aufrufs zur Interessensbekundung

Die Europäischen Schulen sind offizielle Schulen, die gemeinsam von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den Europäischen Gemeinschaften gegründet wurden. Sie genießen die Rechte und Pflichten einer öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtung in den jeweiligen Sitzländern.

Zurzeit gibt es dreizehn dieser Schulen (Alicante, Brüssel I, II, III & IV, Frankfurt-am-Main, Mol, Bergen, Karlsruhe, München, Varese, Luxemburg I & II) in sechs Ländern (Belgien, Niederlande, Deutschland, Italien, Spanien und Luxemburg), an denen zirka 29.000 Schüler eingeschrieben sind.

Die Zielsetzung der Europäischen Schulen liegt in der Erteilung eines mehrsprachigen und multikulturellen Unterrichts für alle Kinder des Kindergartens, Primar- und Sekundarbereichs. Sie richten sich in erster Linie an die Kinder der Bediensteten der europäischen Institutionen.

Bestimmte Schüler weisen besondere Bedürfnisse auf, die mit einer therapeutischen Behandlung behoben werden können.

Um die Aufnahme und die Integration dieser Schüler in der Schulgemeinschaft zu vereinfachen, veröffentlicht das Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (BGSES) einen Aufruf zur Interessensbekundung, um eine Liste mit Therapeuten zu erstellen, die auf Antrag der gesetzlichen Vertreter der Schüler auf dem Schulgelände der Europäischen Schulen und in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal tätig werden können.

Die Liste der Therapeuten umfasst die folgenden Kategorien: Sprachtherapeut, Psychomotorik Therapeut, Psychologe, Physiotherapeut, Ergotherapeut, Orthoptist und Verhaltenstherapeut. Es ist möglich für Therapeuten sich auf verschiedenen Listen zu registrieren unter der Bedingung dass Sie die notwendigen und anerkannten Anmeldeinformationen und Qualifikationen haben.

¹ Die Liste der Therapeuten umfasst die folgenden Kategorien: Sprachtherapeut, Psychomotorik Therapeut, Psychologe, Physiotherapeut, Ergotherapeut, Orthoptist und Verhaltenstherapeut.

Die Europäischen Schulen stellen kein paramedizinisches Hilfspersonal ein. Ihre Rolle besteht darin, einen angemessenen Raum für den Schüler und den Therapeuten, dessen Dienste beansprucht werden, bereit zu stellen, mit diesem Therapeut einen Stundenplan unter Berücksichtigung der Klassenaktivitäten zu vereinbaren sowie im Rahmen der Sachverständigengruppe, der sog. „Beratungsgruppe“, für die ordnungsgemäße Koordination, Überwachung und Nachführung Sorge zu tragen.

Die im Rahmen dieses Aufrufs zur Interessensbekundung angebotenen Dienstleitungen für Kinder mit nachgewiesenen besonderen Bedürfnissen unterliegen den Bestimmungen des Abkommens, werden aber zur Gänze von den gesetzlichen Vertretern des Schülers getragen. Die Europäische Schule kommt weiterhin ihrer Pflicht zur Betreuung des Schülers während der Schulzeiten nach. Der Therapeut informiert die gesetzlichen Vertreter des Schülers in regelmäßigen Abständen über dessen Fortschritte und den angewandten Behandlungen. Die Arbeit des Therapeuten wird durch die gesetzlichen Vertreter des Schülers überwacht und ist Gegenstand von Beratungen mit dem Lehrpersonal der Europäischen Schule, ohne dass die Schule dabei irgendeine Art der Leitung oder Autorität auf den Therapeuten ausübt. Die Behandlung durch einen Sprachtherapeuten, hiernach „der Therapeut“ genannt, findet auf dem Schulgelände der vom Schüler besuchten Schule gemäß dem in gegenseitiger Rücksprache zwischen der Schule, den gesetzlichen Vertreter des Schülers und dem Therapeuten vereinbarten Stundenplan statt.

Die Wahl des Therapeuten obliegt einzig und allein den gesetzlichen Vertretern des Schülers, die abhängig von den Bedürfnissen des Schülers aus der von der Schule festgelegten Liste frei einen Therapeuten wählen können.

Der Therapeut übt seine Aktivität in voller Unabhängigkeit aus und legt mit den gesetzlichen Vertretern des Schülers sein Honorar fest, das vollständig zu deren Lasten geht, ohne jedwede Beteiligung der Schule und unbeschadet ihres Rechts auf eine Erstattung dieser Honorare durch die Krankenkasse oder der Krankenversicherung, der sie angeschlossen sind.

Die Belegstücke und ausgestellten Rechnungen müssen den gesetzlichen Vorlagen des Landes, in dem die Leistungen erbracht werden, genügen. Im Hinblick auf die Auswahl des Therapeuten durch die gesetzlichen Vertreter des Schülers werden die Bewerber/innen gebeten, im Bewerbungsformular ihr Stundenhonorar für ihre Leistungen anzugeben.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten des Therapeuten, der gesetzlichen Vertreter des Schülers und der Schulleitung werden in einer entsprechenden Vereinbarung festgehalten, die eigens für Leistungen entworfen ist, die durch externe Dienstleister in den Räumlichkeiten der Europäischen Schulen erbracht werden. Die gewünschte Behandlung kann lediglich nach der Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung stattfinden.

Abgesehen von den Leistungen, die der Therapeut zu erbringen bereit ist, verpflichtet er sich zur Teilnahme an den Sitzungen der Beratungsgruppe, die mit der Evaluation der Fortschritte des Schülers beauftragt ist, und an anderen Sitzungen der Schule, insofern seine Gegenwart erwünscht ist. Die Teilnahme an diesen Sitzungen wird zu dem an den Europäischen Schulen geltenden Stundensatz vergütet.

Zusätzliche Informationen über die Beratungsgruppe, ihre Zusammensetzung und ihre Rolle sind den Dokumenten „Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen“ mit Referenz 2012-05-D-15 und „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument“ mit Referenz 2012-05-D-14 zu entnehmen, die unter folgender Adresse abrufbar sind: <https://www.eursc.eu/de/European-Schools/studies/educational-support>.

2. Verfahrensweise

2.1. Bewerbungen

A. Neue Kandidaten/innen

Die Kandidaten/innen, die sich im Rahmen des vorliegenden Aufrufs zur Interessensbekundung bewerben möchten und sich nicht als Kandidaten im Rahmen des vorangegangenen Aufrufs zur Interessensbekundung für den Zeitraum 2020-2024 beworben haben (Dokument 2020-01-D-47), werden aufgefordert, ihre Bewerbung **ab dem 5. September 2024** anhand des Online-Formulars und gemäß den Bestimmungen, die auf der Website des BGSES abrufbar sind, einzureichen. Das Online-Bewerbungsformular kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://schola-europaea.eu/cei/call4.php>.

B. Schon registrierte Kandidaten/innen

Die Therapeuten, deren Bewerbung beim vorangehenden Aufrufe zur Interessensbekundung für gültig erklärt wurden und die folglich in den Listen der Therapeuten eingetragen sind, die den gesetzlichen Vertretern der Schüler zur Verfügung gestellt werden, erhalten eine Verlängerung ihrer Einschreibung für den vorliegenden Aufruf.

Sowohl die Änderung als auch die Rücknahme der Bewerbung können jederzeit von der Therapeutin/dem Therapeuten über die Seite <http://schola-europaea.eu/cei> eingereicht werden.

Auf dem Bewerbungsformular müssen die Bewerber/innen bescheinigen, dass sie den in Punkt 2.2 gelisteten, Ausschlussituationen nicht auf sie zutrifft und dass sie den in Punkt 2.3 gelisteten Eignungskriterien genügen.

Das BGSES behält sich das Recht vor, Bewerber/innen, die unvollständige Bewerbungsunterlagen einreichen, zurückzuweisen.

Die Personendaten, die im Rahmen dieses Aufrufs erhoben werden, werden gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachstehend „DSGVO“ genannt) behandelt. Sie werden lediglich zur Erstellung der Liste der Sprachtherapeuten, die zugunsten der Schüler der Europäischen Schulen eingreifen können, herangezogen und werden den gesetzlichen Vertretern der Schüler nur in dem Maße mitgeteilt, als dass diese Mitteilung für die Organisation der Therapie erforderlich ist. Die erhobenen Daten werden nicht über die Gültigkeitsdauer der im Rahmen dieses Aufrufs erstellten Listen hinaus aufbewahrt (4 Jahre). Anträge auf Änderung, Datenkorrektur oder Einzug der Bewerbung müssen dem BGSES schriftlich mitgeteilt werden (siehe Punkt 5 unten). Weitere Einzelheiten sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen, die über das Antragsformular zugänglich ist.

Der Eingang der Informationen über die Bewerber/innen verpflichtet weder die Europäischen Schulen, noch das BGSES. Das BGSES unterzeichnet weder einen Vertrag, noch eine Vereinbarung mit den Bewerbern/innen des vorliegenden Verfahrens.

2.3. Ausschlusskriterien

Der Aufruf richtet sich an alle Privatpersonen aller Staatsangehörigkeiten.

Kandidaten/innen werden von der Teilnahme an diesem Aufruf zur Interessenbekundung ausgeschlossen, wenn:

(a) Er/Sie ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, ihre Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, sie befindet sich in einem Vergleichsverfahren, ihre gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder sie befindet sich aufgrund eines nach Union oder nationalen Rechts- und Regulierungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;

(b) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass die Person ihren Verpflichtungen zur Entrichtung ihrer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist;

(c) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass die Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen ihres Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:

(i) bei der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Ausführung eines Vertrags oder einer Vereinbarung Abgabe falscher Erklärungen in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit;

(ii) Absprachen mit anderen Personen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;

(iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;

(iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers während des Gewährungsverfahrens;

(v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten;

(d) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass die Person sich der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:

(i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;

(ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder aktive Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, Handlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates sowie Bestechung im Sinne des anwendbaren Rechts;

- (iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
- (iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- (v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Mittäterschaft oder Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
- (vi) Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- (e) sie hat bei der Ausführung eines Vertrags oder einer Vereinbarung, die aus dem Unionshaushalt finanziert wurden, erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptaufgaben erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Vertrags, die Anwendung von pauschalisiertem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines öffentlichen Auftraggebers, des Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden;
- (f) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass die Person eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat;
- (g) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass die Person in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes, ihrer Hauptverwaltung oder ihrer Hauptniederlassung zu umgehen;
- (h) (nur bei juristischen Personen) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass die Person mit der unter Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde.
- (i) dass die Person bei den in den Buchstaben (c) bis (h) genannten Situationen Gegenstand ist von:
- (i) Sachverhalten, die im Zuge von Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft (nachdem diese errichtet wurde), des Rechnungshofs, des Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder des Internen Prüfers, oder bei sonstigen, unter der Verantwortung eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU durchgeführten Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
- (ii) nicht bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;
- (iii) Sachverhalten, auf die in Beschlüssen von Stellen oder Personen, die mit Vollzugsaufgaben für den EU-Haushalt betraut sind, Bezug genommen wird;

- (iv). Informationen, die von Unionsmitteln ausführenden Mitgliedstaaten übermittelt wurden;
- (v). Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht oder
- (vi). Ausschlussentscheidungen eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU.

2.2. Eignungskriterien

Um zur Teilnahme berechtigt zu sein, müssen die Bewerber folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie verfügen über eine Berufsbescheinigung, die zur Ausübung des Berufs des Sprachtherapeuten befähigt, und in dem Sitzland der Europäischen Schule, an der sie ihre Leistungen ausüben wollen, zur Ausübung ihres Berufs ermächtigt. Der Wohnsitz in dem Land, in dem der Therapeut seinen Beruf ausüben möchte, ist keine absolute Voraussetzung. Es ist jedoch unerlässlich, dass sein Beruf von den zuständigen Behörden seines Herkunftslandes und des Landes, in dem er seinen Beruf ausüben möchte, ordnungsgemäß anerkannt und akkreditiert ist. Die Europäischen Schulen haben ihren Sitz in folgenden Ländern:
 - Italien
 - Belgien
 - Deutschland
 - Luxemburg
 - Niederlande
 - Spanien
- b) Sie verfügen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in dem Fachbereich, der den Bedürfnissen des Schülers entspricht;
- c) Sie verfügen über die erforderlichen Sprachkenntnisse, die den Bedürfnissen der Schüler der Europäischen Schulen entsprechen. Die Bewerber/innen müssen den Beweis einer gründlichen Kenntnis der beruflich verwendeten Sprache vorlegen können. Ein/eine Bewerber/in belegt seine/ihre gründliche Sprachkenntnis dadurch, wenn er/sie in dieser Sprache den Befähigungsnachweis zur beruflichen Ausübung erhalten hat, oder wenn er/sie ein Sprachzeugnis vorlegt, welches die gründliche Kenntnis der Sprache belegt;
- d) Sie dürfen nicht für eine Tat verurteilt worden sein, die mit der Ausübung von Dienstleistungen im Schulbereich oder mit dem Kontakt mit Kindern unvereinbar sind. Gemäß der Politik der Europäischen Schulen über den Schutz der Kinder muss jeder Therapeut, der zur Behandlung eines Schülers hinzugezogen wird, im Vorfeld jeglicher Behandlung einen Strafregisterauszug, ein Führungszeugnis oder eine ähnliche Bescheinigung vorlegen.
- e) sie verfügen über die Rechtsfähigkeit besitzen, die für die Ausübung der von der Aufforderung abgedeckten beruflichen Tätigkeit erforderlich ist (Registrierung bei den einschlägigen Berufs- oder Handelsverbänden, Registrierung beim Sozialversicherungssystem, Mehrwertsteuer, einschlägige Genehmigungen usw.), und zwar in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er/sie ansässig ist.

Eine **Ehrenerklärung** bezüglich der oben genannten Eignungs- und Ausschlusskriterien² muss während des Online-Registrierungsprozesses genehmigt werden.

2.4. Erstellung und Aktualisierung der Listen

Die Bewerber/innen, die die Eignungskriterien gemäß Punkt 2.3.a erfüllen, werden automatisch in die Listen, die im Rahmen des vorliegenden Aufrufs zur Interessensbekundung zu erstellen sind, aufgenommen.

Das Kriterium gemäß Punkt 2.3.d (makellose Führung) wird von der Schule vor jedem Tätigwerden auf dem Schulgelände überprüft. Die anderen Kriterien können zu jedem Zeitpunkt von den Schulen oder dem BGSES überprüft werden.

Für jede Europäische Schule wird eine Liste erstellt, die dem Vorzug entspricht, die die Bewerber/innen anlässlich ihrer Bewerbung angegeben haben. Die so erstellten Listen werden den gesetzlichen Vertretern der Schüler zur Verfügung gestellt und mindestens vier Mal pro Jahr aktualisiert. Die Bewerbungen können jederzeit zwischen den 6. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2028 eingereicht werden. Die Listen gelten für die Schuljahre 2024-2025, 2025-2026, 2026-, 2027 und 2027-2028.

Das BGSES behält sich das Recht vor, die Therapeuten aus den Listen zu streichen, die aufgrund falscher oder betrügerischer Angaben darin aufgenommen worden wären oder für die belegt wird, dass sie nicht bzw. nicht mehr den Eignungskriterien entsprechen.

Die in den Listen geführten Personen müssen das BGSES unmittelbar über jede Änderung informieren, aufgrund derer sie nicht mehr in der Lage sein können, den Eignungskriterien zu genügen.

3. Beauftragung der Therapeuten

Die Therapeuten werden direkt von den gesetzlichen Vertretern der Schüler kontaktiert. Die Sitzungen finden je nach den Bedürfnissen des Schülers und der Verfügbarkeit des Therapeuten in den Räumlichkeiten der vom Schüler besuchten Schule statt.

Aus juristischer Sicht wird ein Dreiparteienabkommen zwischen den verschiedenen Parteien, d.h. dem Therapeuten, den gesetzlichen Vertretern des Schülers und dem/der Direktor/in der Europäischen Schule hinsichtlich der Bereitstellung eines Raumes unterzeichnet. Das Muster eines Dreiparteienabkommens ist auf der Webseite der Schule verfügbar.

Eine Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten ist ausgeschlossen. Die Therapeuten wohnen in angemessener Entfernung der Schule, an denen sie ggf. Leistungen zu erbringen haben, sodass sie in der Ausübung ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt werden. In diesem Sinne werden die Bewerber/innen gebeten, im online-Bewerbungsformular die Schulen namentlich zu nennen, an denen sie im Rahmen vorliegenden Aufrufs zu arbeiten interessiert sind.

4. Interessenkonflikt und Vertraulichkeit

Um die Unabhängigkeit der Therapeuten in der Ausübung der ihnen anvertrauten Aufgaben zu gewährleisten, müssen sie bescheinigen, dass keinerlei Interessenkonflikt zwischen den Aktivitäten, Vorschlägen, Berichten oder Akten, die ihnen anvertraut werden, und ihren vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Funktionen besteht.

² mit zusätzlichen Informationen über Abhilfemaßnahmen und die mögliche Übermittlung der entsprechenden Dokumente.

Zudem müssen die ausgewählten Therapeuten in all ihren Leistungen die beruflichen Standesregeln achten und insbesondere die Vertraulichkeit der Informationen und Dokumente, die sie zur Kenntnis genommen haben, achten.

5. Kontakt im Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen

Zu Händen Herrn Bordoy, Stellvertreter des Generalsekretärs der Europäischen Schulen, E-Mail: es-call-for-interest@eursc.eu, Tel. +32 (0)2 8952604.